

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 027/11 vom 07.12.2011
über den Entwurf und die Auslegung der 2. Ergänzung der
Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow der Gemeinde Benz
um Teilflächen aus den Flurstücken 141/1 und 141/5 in der Flur 3, Gemarkung
Reetzow
südlich der Straße „Ausbau“**

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow von 10-2011 ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und umfasst folgende Grundstücke südlich der Straße „Ausbau“:

Gemarkung	Reetzow
Flur	3
Flurstück	141/1 (teilw.) und 141/5 (teilw.)

1.

Der in der Gemeindevertretersitzung Benz am 07.12.2011 gebilligte Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow in der vorliegenden Fassung von 10-2010 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Entwurf der Begründung liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 02.01. 2012 bis zum 03.02.2012

im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

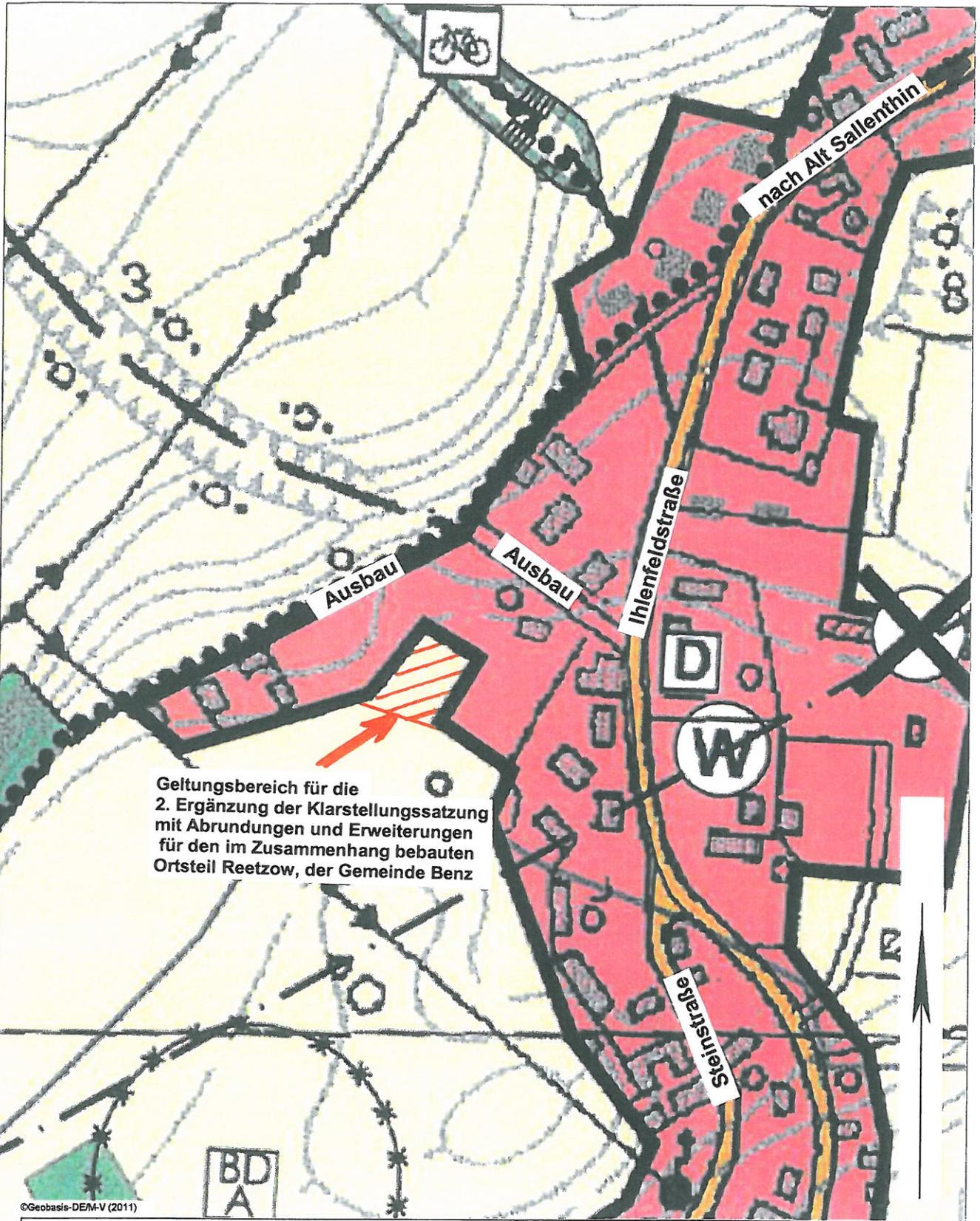

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.12.2011





Geltungsbereich für die
 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung
 mit Abrundungen und Erweiterungen
 für den im Zusammenhang bebauten
 Ortsteil Reetzow, der Gemeinde Benz

©Geobasis-DEAM-V (2011)

**Übersichtsplan 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung für
 den Ortsteil Reetzow, Gemeinde Benz - 60.1/ Pfi.**

Datum: 19.12.2011
 Maßstab: 1:2000



Amt Usedom-Süd
 Markt 7
 17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
 Fax.: 03 83 72 / 7 50-75